

Europarecht II

3. Warenverkehr

Übersicht

1. **Verbot von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung**
2. Verbot diskriminierender inländischer Abgaben
3. Verbot von mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung

1. Verbot der Zölle und Abgaben gleicher Wirkung

- **Erhebung eines Zolles durch die Mitgliedstaaten seit 1970 rechtswidrig**, vgl. Art. 30 AEU
 - Verbot aller Ein- und Ausfuhrzölle
 - Geltung für alle Arten von Zöllen (Wirtschafts- und Finanzzölle)
 - weiterhin Verbot der „Abgaben gleicher Wirkung wie Zölle“ (zollgleiche Abgabe)
 - Erfordernis der Anwendung des Verbotes von Zöllen ist deren Bezeichnung als Zoll
 - in der Praxis Verbot der Abgaben gleicher Wirkung wie Zölle relevanter
 - Ergänzung durch Art. 110 AEU Verbot der diskriminierenden Abgabenerhebung

1. Verbot von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung

■ Zollgleiche Abgabe

- **EuGH:** Vorliegen einer verbotenen zollgleichen Abgabe beurteilt sich weder nach dem Empfänger der Geldleistung noch nach der Bezeichnung oder deren Höhe
- **umfassendes Verständnis** der Abgabe zollgleicher Wirkung

■ in der Regel zollgleiche Abgabe wenn:

- Erhebung einer Gebühr anlässlich Grenzübertritt (**Ausnahme:** Gegenleistung für tatsächlich geleisteten Dienst)
- auch (+), wenn die Gebühr nicht direkt beim Grenzübertritt, sondern erst später (auf einer höheren Vermarktungsstufe) erhoben wird
- sonstige finanzielle Belastung anlässlich Grenzübertritts
 - z. B. bei Abgabefreiheit für inländische Erzeugnisse; Belastung von inländischen wie ausländischen Erzeugnissen, jedoch Weiterleitung der gezahlten Mittel zur Unterstützung der heimischen Erzeugnisse

1. Verbot von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung

- Ausnahmen vom Verbot des Art. 30 AEU
- **EuGH:** Anerkennung von fünf eng auszulegenden Fallgruppen:
 - Abgaben, die Bestandteil einer allgemeinen inländischen Abgaberegulierung i.S.v. Art. 110 AEU sind
 - eine Abgabe kann nicht zugleich unter Art. 30 AEU und unter Art. 110 AEU fallen
 - gemeinschaftsrechtliche Abgaben
 - vom Gemeinschaftsrecht vorgesehene Abgaben oder solche mit Grundlage in internationalen Abkommen der Gemeinschaft sind keine Abgaben mit zollgleicher Wirkung
 - **Arg:** keine mitgliedstaatliche Erhebung
 - Gebühren
 - wenn angemessene Gegenleistung für einen tatsächlich geleisteten Dienst (enge Voraussetzung.)
 - Fördermaßnahmen für Gebiete in äußerster Randlage, vgl. Art. 349 AEU sofern keine Beeinträchtigung des Binnenmarktes

Übersicht

1. Verbot von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung
2. **Verbot diskriminierender inländischer Abgaben**
3. Verbot von mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung

2. Verbot diskriminierender inländischer Abgaben

- **Verbot diskriminierender Abgaben**
 - Ergänzung des Verbots zollgleicher Abgaben durch Verbot diskriminierender Abgaben gem. Art. 110 AEU
 - subsidiär gegenüber Art. 28 AEU
- **Vorrangige Prüfung des Art. 110 Abs. 1 AEU**
 - gem. Art. 110 Abs. 1 AEU Verbot der höheren Abgabenerhebung auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten als auf inländische

2. Verbot diskriminierender inländischer Abgaben

■ Abgabe

- **EuGH:** weite Auslegung des Abgabenbegriffs (vgl. „unmittelbar **und** mittelbar, Art. 110 AEU):
 - Erfassung aller steuerlicher Maßnahmen, die die Gleichbehandlung von inländischen und eingeführten Erzeugnissen unmittelbar oder mittelbar berühren können

■ Erfordernis der **Gleichartigkeit der Waren (Abs.1)**

- **EuGH:** aus Sicht des Verbrauchers gleiche Eigenschaften der Ware und gleiche Bestimmung

■ wenn (-):

■ gem. Art. 110 Abs. 2 AEU Prüfung, ob Eignung der Abgabe zum Schutz anderer Produktionen

- Voraussetzung, dass die inländische Ware mit der ausländischen in einem Konkurrenz- oder Wettbewerbsverhältnis steht
- **EuGH:** stellt die einzuführende Ware für den Verbraucher eine echte Alternative dar?

Übersicht

1. Verbot von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung
2. Verbot diskriminierender inländischer Abgaben
3. **Verbot von mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung**

3. Verbot mengenmäßiger Beschränkungen in der EU

- **Verbot mengenmäßiger Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung (Art. 34, 35 AEU)**
 - neben Erhebung von Zöllen Beeinträchtigungsgefahr des freien Warenverkehrs **durch Verbringungsverbote oder mengenmäßige Begrenzung** der Einfuhr durch Kontingente
 - Verhinderung dieser Beeinträchtigungen Ziel von Art. 34, 35 AEU
 - Gleichstellung von mengenmäßigen Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen gem. Art. 35 AEU
 - alle Maßnahmen, die eine gänzliche oder teilweise Untersagung der Einfuhr oder Durchfuhr darstellen
- Abgrenzung zu Zöllen/zollgleichen Abgaben:
 - Keine finanzielle Belastung

3. Verbot mengenmäßiger Beschränkungen in der EU

- „**Maßnahmen gleicher Wirkung**“ gem. Art. 34 AEU
- durch „**Dassonville**“-Entscheidung des EuGH konkretisiert:
 - „**alle Handelsregelungen, die geeignet sind, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar/mittelbar, tatsächlich/hypothetisch zu beeinträchtigen**“
- Weitere Konkretisierung durch „**Keck**“-Entscheidung:
 - Allg. Ausnahme des Anwendungsbereichs des Art. 34 AEU
 - **Ziel:** Eingrenzung der sehr weiten Dassonville-Formel in einen vernünftigen Rahmen:
 - Regelungen, die in allgemeiner Weise die inländische Wirtschaftstätigkeit regelt, fallen nicht unter Art. 34 AEU
 - Regelungen, die auf den Absatz eingeführter Erzeugnisse die gleiche Wirkung haben wie auf den von Inländischen, fallen nicht unter Art. 34 AEU
 - das sind **Verkaufsmodalitäten: wie/wo/wann/was/von wem** darf verkauft werden? (z.B.Ladenöffnungszeiten)

3. Verbot mengenmäßiger Beschränkungen in der EU

- Abgrenzungsprobleme zwischen reiner Vertriebsregelung („**Verkaufsmodalität**“) (Art. 34 (-))
 - und die Ware selbst betreffender Bestimmung (Art. 34 u. U. (+) „**Produktbezogenheit**“)
 - i. d. R.: produktbezogene Bestimmungen bzgl. Gewicht, Maß, Aufmachung, Etikettierung, Verpackung usw. (=„Die Ware selbst betreffen“)
 - Anwendung des Art. 34 AEU (+)
 - bei Maßnahmen gleicher Wirkung wie Ausfuhrbeschränkungen i. S. d. Art. 35 AEU keine Anwendung der *Dassonville*-Formel
 - Art. 35 AEU = Diskriminierungsverbot

3. Verbot mengenmäßiger Beschränkungen in der EU

■ **Rechtfertigung**

- Eingriffe in den freien Warenverkehr durch nicht tarifäre Beschränkungen u. a. gem. Art. 36 AEU zu rechtfertigen

■ **Prüfungsfolge** der möglichen Rechtfertigungsgründe:

- Unionsrechtliche Regelung
 - vorrangige Prüfung des Vorliegens einer gemeinschaftlichen Regelung, die einzelstaatliche Maßnahmen ausschließt
 - umfassende und abschließende Regelung
- Rechtfertigung eines Eingriffs über 36 AEU
- „Zwingende Gründe des Allgemeinwohls“

3. Verbot mengenmäßiger Beschränkungen in der EU

- Möglichkeit der Mitgliedstaaten zum Schutz der **in Art. 36 AEU** genannten Rechtsgüter vom Prinzip des freien Warenverkehrs abzuweichen.
 - öffentliche Sittlichkeit
 - öffentliche Ordnung
 - öffentliche Sicherheit
 - Schutz von Leben und Gesundheit
 - erfasst alle abstrakten Gefahren, die sich nach dem Stand der heutigen Forschung ergeben können
 - Schutz des nationalen Kulturgutes
 - Schutz von Tieren und Pflanzen
 - Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums
- Erfordernis der Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes
- Erfordernis der Einhaltung des Vertrauensgrundsatzes
- Einhaltung des Art. 36 Satz 2 AEU
- keine willkürliche Diskriminierung oder verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten

3. Verbot mengenmäßiger Beschränkungen in der EU

- andere Gründe (*Cassis de Dijon*)
- Rechtfertigung auch durch „**zwingende Gründe des Allgemeinwohls**“
(= ungeschriebene Schranke aller Grundfreiheiten) möglich, z. B.:
 - Lauterkeit des Handelsverkehrs
 - Verbraucherschutz
 - Umweltschutz
- Erfordernis der Einhaltung des **Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes**
- **Prüfungsort:** „an sich“ Tatbestandsausschluss
> in der Praxis wie Art. 36 AEU